

## **Merkblatt Digitale Belegexemplare und Archivkopien, PR- Materialien und Registrierungspflicht nordmedia geförderter Produktionen**

### **1. Belegexemplare/ Belegkopien aller nordmedia geförderter Produktionen**

Gemäß Ziffer 4.5 der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) vom 01.01.2018 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021, sind Fördernehmer: innen verpflichtet, der nordmedia nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis, eine technisch einwandfreie Kopie der Kino- bzw. Sendefassung der geförderten Produktion in deutscher Sprachfassung oder mit deutschen Untertiteln als Belegexemplar der nordmedia und zur ausschnittswisen Nutzung zur eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich zu übereignen.

#### **1.1. Technisches Verfahren / Upload**

nordmedia verfügt über eine seit 2001 kontinuierlich gewachsene Sammlung von physischen Belegstücken geförderter Produktionen. Diese Sammlung soll zukünftig nur noch digital erweitert werden. Belegstücke fertig gestellter Produktion können seit dem 01.09.2022 daher ausschließlich online übermittelt werden. Benötigt wird dazu ein technisch einwandfreies mp4- Video in Full-HD 1080p (1920x1080) ohne Wasserzeichen in deutscher Sprachfassung oder mit deutschen Untertiteln. Das Belegstück ist möglichst schon vor der Veröffentlichung des Werkes auf einen externen Server hochzuladen, auf den nordmedia zugreift und sich die dort nur temporär befindlichen Datei herunterlädt. Die digitalen Belegexemplare werden von der nordmedia auf eigenen, nur intern zugänglichen Serversystemen redundant gespeichert. Die Übersendung von DVDs und anderen Datenträgern entfällt. Der Upload erfolgt über folgenden Link: [www.nordmedia.de/filmupload](http://www.nordmedia.de/filmupload)

#### **1.2 Eingangsbestätigung**

Nach der erfolgreichen technischen Prüfung des eingegangenen Belegexemplars versendet nordmedia eine Eingangsbestätigung an die beim Upload angegebene E-Mail-Adresse.

### **2. Archivkopien von Kinofilmen / Einlagerung im Bundesarchiv**

Sofern es sich bei der nordmedia geförderten Produktion um einen in der Bundesrepublik Deutschland produzierten oder koproduzierten Spiel-, Animations-, Dokumentar- oder Kurzfilm handelt, der für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt ist, ist die Fördernehmerin/der Fördernehmer - neben der Übereignung einer Belegkopie an die nordmedia - außerdem verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie und entsprechend den Vorgaben des Filmarchivs archivierungsfähige Kopie der geförderten Produktion (Kinofilm: DCDM; TV/Internet/SVOD: MXF-File (XDCAM HD 422, 50 Mbit/s, MXF OP 1a) dem „Bundesarchiv Filmarchiv“ bzw. einer anderen durch die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes qualifizierten Archivstelle unentgeltlich zu übereignen. Erfolgt keine öffentliche Aufführung, beginnt die

Zwölfmonatsfrist mit der Fertigstellung der Produktion. Die Einlagerung ist der nordmedia gegenüber nachzuweisen (Einlagerungsbestätigung des Filmarchivs). Von der Übereignung der Archivkopie kann abgesehen werden, wenn diese Verpflichtung schon anderweitig begründet ist und der nordmedia nachgewiesen wird.

Aktuelle Informationen über den Einlagerungsprozess im Bundesarchiv erhalten Sie über diesen Link: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Anbieten/Film/Abgabe-von-Belegexemplaren/uebernahme-filme-belegexemplare.html>

### **3. Materialien für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der nordmedia**

Der nordmedia ist veröffentlichungsfähiges Material (verschiedene Fotos/Bilddateien, Plakate und – sofern vorhanden – Trailer) für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Druckwerke, Internetauftritt, Präsentationen) unentgeltlich und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. Die nordmedia ist befugt, diese Nutzungsrechte zu gleichen Zwecken auch an Dritte zu übertragen. Die Kosten der Herstellung dieser Materialien können in die anerkennungsfähigen Kosten einbezogen werden.

### **4. Förderhinweis**

Fördernehmer:innen verpflichten sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) hinzuweisen. Dies soll im Nachspann, auf Verpackungshüllen/Cover von DVD-Editionen, dem Werbematerial oder in Publikationen für Presse- und Marketingzwecke und insbesondere bei einem Internetauftritt erfolgen. Der verbindliche Förderhinweis lautet:

*„Gefördert mit Mitteln der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH.“*

Etwaige Änderungswünsche, z.B. im Nachspann bei Mehrfachförderungen, sind im Vorfeld mit der nordmedia per E-Mail abzustimmen. Detailliertere Informationen, auch zum Logo - Download, erhalten Sie über diesen Link: [https://www.nordmedia.de/pages/foerderung/beratung\\_antragstellung/subpages/logo-download\\_foerderhinweis/index.html](https://www.nordmedia.de/pages/foerderung/beratung_antragstellung/subpages/logo-download_foerderhinweis/index.html)

### **5. Abnahme / Nachweis der Einlagerung / Zahlung der letzten Förderrate**

Die Abnahme der Belegkopie als Teil des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt durch die nordmedia und in den Fällen, in denen Fördermittel einer Rundfunkanstalt über die nordmedia vergeben wurden, unter Beteiligung dieser Rundfunkanstalt. Hiervon unberührt bleibt die alleinige Zuständigkeit der Rundfunkanstalten für die redaktionelle und technische Abnahme geförderter Produktionen.

Die Zahlung der letzten Förderrate erfolgt gem. Ziffer 2.6 der o.g. Förderrichtlinie und erst nach erfolgtem Nachweis der Einlagerung der Archivkopie (bei Kinofilmen) sowie der Abnahme des Belegexemplars durch die nordmedia. Die Abnahme der nordmedia hat keine Bindungswirkung für die im jeweiligen Produktionsvertrag vorgesehene (End-)Abnahme durch die jeweilige Rundfunkanstalt.

## **6. Hinweis: Gesetzliche Registrierungspflicht geförderter deutscher Kinofilme**

Ein geförderter Film unterliegt gem. §17 Bundesarchivgesetz (BArchG) der gesetzlichen Registrierungspflicht für Filmhersteller. Dies gilt für Neuproduktionen ab dem 04.07.2013. Die Hersteller:innen und Mithersteller:innen deutscher Kinofilme haben diese Filme in einer Datenbank beim Bundesarchiv zu registrieren. Die Registrierung ist binnen zwölf Monaten nach der ersten öffentlichen Aufführung (Kino, Festival oder Preisverleihung) vorzunehmen.

Siehe Deutsches Filmregister: [www.pflichtregistrierung-film.bundesarchiv.de](http://www.pflichtregistrierung-film.bundesarchiv.de)